

**BEBAUUNGSPLAN
„SOLARPARK OTZENHAUSEN“
IN DER GEMEINDE NONNWEILER,
ORTSTEILE NONNWEILER UND OTZENHAUSEN**

**BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am **18.04.2024** die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Otzenhausen“ beschlossen hat.

In den Ortsteilen Nonnweiler und Otzenhausen der Gemeinde Nonnweiler ist die Errichtung eines Solarparks geplant.

Der geplante Solarpark ist ca. 13,0 ha groß. Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Ortsteils Otzenhausen sowie nördlich der Autobahnanschlussstelle Otzenhausen der A 1 und 62, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Erschließung des Solarparks ist über Feldwirtschaftswege gesichert, die von Norden her an die Fläche heranführen.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Bedarf in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Auch dem gerade erst erlassenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes wird damit Rechnung getragen.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Nonnweiler geleistet.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich) Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Daher bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft, geplante gewerbliche Baufläche, Grünfläche und als Fläche für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie geplantes Flora-Fauna-Habitat dar. Nachrichtlich sind Teilbereiche als Geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 13,0 ha.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung, in der Zeit vom **06.05.2024 bis einschließlich 07.06.2024** auf der Internetseite der Gemeinde Nonnweiler (unter www.nonnweiler.de) unter folgendem Pfad: Rathaus & Gemeinde, Bürgerservice & Info, Bauen und Wohnen, Öffentliche Bekanntmachungen, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls ins Internet eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Nonnweiler, Trierer Straße 5, 66620 Nonnweiler, Zimmer Nr. 17, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden: in der Zeit vom **06.05.2024 bis einschließlich 07.06.2024**.

Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die Email-Adresse: **bauamt@nonnweiler.de**, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift, vorgebracht werden.

Nonnweiler, 22.04.2024

Der Bürgermeister